



16/SN-257/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // **TELEFON 42 16 72-0***
TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN **DVR: 0459402**
TELEX 112264

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien*St. Wasserbau*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

677/86/Dr.Schn/St

24.6.1986

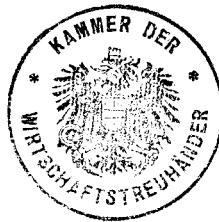
BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Versicherungsaufsichtsgesetz und das Körperschaftssteuergesetz geändert werden

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 15.5.1986, GZ. 90 0113/9-V/12/86, übermittelt die Kammer Finanzen zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer ergänzenden Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Körperschaftssteuergesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

Wasserbau

Beilagen





KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

LOFT WIEN VIII, HENNPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 10 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ.900113/9-V/12/86	15.5.1986	677/86/Dr.Schn/St	24.6.1986

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Körperschaftssteuergesetz geändert werden

Im Nachhang zum Schreiben vom 17.6.1986 gestatten wir uns, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Körperschaftssteuergesetz geändert werden, noch ergänzend wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs 1 Z 1 (Abschnitt 2 des Entwurfs)

Nach dieser Bestimmung gilt § 73a nicht für reine Rückversicherungsunternehmen; für Rückversicherungsunternehmen besteht demnach keine Verpflichtung zur Bildung einer Risikorücklage. Es geht aus dieser Bestimmung aber nicht eindeutig hervor, ob reine Rückversicherungsunternehmen auch eine Risikorücklage mit steuerlicher Wirkung nicht bilden dürfen. Da reine Rückversicherungsunternehmen in noch stärkerem Ausmaß Risiken ausgesetzt sind als Erstversicherer, erscheint es nicht sachgerecht, Rückversicherungsunternehmen von der Möglichkeit, eine unversteuerte Risikorücklage zu bilden, auszuschließen.

b.w.

Zu § 4 Abs 2 (Abschnitt 4 des Entwurfs)

Die Struktur der Rückversicherungsbeziehungen ändert sich bei Versicherungsunternehmen während ihres Bestands oft grundlegend, wenn es sich herausstellt, daß eine bestimmte Struktur der Rückversicherung nicht mehr mit der geänderten Struktur des Direktgeschäfts im Einklang steht. Die Auffassungen über die zweckmäßigste Gestaltung der Rückversicherung (insbesondere über das Verhältnis zwischen proportionaler und nicht proportionaler Rückversicherung) sind überdies nicht einheitlich, weshalb die Struktur der Rückversicherung die geschäftspolitische Auffassung der jeweiligen Geschäftsführung widerspiegelt. Auch Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen lösen meist Änderungen der Rückversicherungsbeziehungen aus. Da sich demnach die Voraussetzungen für die Gestaltung der Rückversicherung nicht selten ziemlich kurzfristig ändern, erscheint es nicht sehr sinnvoll, daß im Konzessionsansuchen die Grundsätze, nach denen Rückversicherungsabgaben und -übernahmen vorgesehen sind, dargelegt werden müssen. Konsequenterweise müßten bei Beibehaltung dieser Bestimmung auch alle späteren Änderungen der Rückversicherungsbeziehungen der Versicherungsaufsichtsbehörde dargelegt werden. Eine solche Maßnahme würde aber zu einem mit den Grundsätzen der österreichischen Wirtschaftsverfassung nicht im Einklang stehenden Eingriff der Versicherungsaufsichtsbehörde in die laufende Geschäftsgewerbung der Versicherungsunternehmen führen.

Zu § 4 Abs 6 Z 2, § 5 Abs 1 und § 11 Abs 3
(Abschnitte 4 und 18 des Entwurfs)

Im Entwurf der Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz wird das Vier-Augen-Prinzip für die Geschäftsführung ausnahmslos sowohl für inländische als auch für ausländische Versicherungsunternehmen gefordert; bei inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen dürfen nur natürliche Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, zu Mitgliedern der Geschäftsleitung bestellt werden.

So wichtig es ist, daß die Handlungsfähigkeit eines Versicherungsunternehmens auch bei vorübergehendem Ausfall einer Person aufrecht bleibt, und daß auch innerhalb der Geschäftsführung eines Unternehmens durch Bestellung mehrerer Personen eine laufende Kontrolle der geschäftspolitischen Entscheidungen gewährleistet wird, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die vorgesehenen Bestimmungen in Verbindung mit § 11 Abs 3 - danach dürfen Mitglieder der Geschäftsleitung keinen Hauptberuf außerhalb der Versicherungswirtschaft ausüben - den Aufbau eines neuen Versicherungsunternehmens bzw den Betrieb eines spezialisierten Versicherungsunternehmens, das aufgrund der Spezialisierung nur einen begrenzten Geschäftsumfang erreichen kann, aus Kostengründen stark erschweren würden. Es sollte daher überlegt werden, ob das Vier-Augen-Prinzip für kleinere Versicherungsunternehmen nicht dadurch gemildert werden könnte, daß bei Unternehmen, die ein bestimmtes Geschäftsvolumen nicht erreichen, ein Mitglied der Geschäftsleitung entweder seinen Wohnsitz auch im Ausland haben oder anderweitig hauptberufllich tätig sein kann.

Zu § 14 Abs 3 (Abschnitt 23 des Entwurfs)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 73 b Abs 7 auf Seite 14.

Zu § 17 a Abs 2 (Abschnitt 26 des Entwurfs)

Die Ausgliederung bestimmter Funktionen eines Versicherungsunternehmens sollte nur dann versagt werden dürfen, wenn der Ausgliederungsvertrag seiner Art und seinem Inhalt nach geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden. Andere Überlegungen sollte die Versicherungsaufsichtsbehörde bei ihrer Entscheidung, ob ein Ausgliederungsvertrag zu genehmigen ist, nicht zu berücksichtigen haben, da ansonsten eine über die Zielsetzung der Versicherungsaufsicht hinausgehende Einflußnahme auf geschäftspolitische Entscheidungen ermöglicht würde. In Abs 17 a Abs 2 sollte daher das Wort "nur" eingefügt werden.

Zu § 17 b Abs 1 und 3 (Abschnitt 26 des Entwurfs)

In diesem Paragraphen soll das Wort "Kontrolle" durch "Revision" ersetzt werden, da den Versicherungsunternehmen offenbar die Einrichtung einer internen Revision zur Pflicht gemacht werden soll. Der Ausdruck "interne Kontrolle" ist wesentlich weitreichender und umfaßt zahlreiche organisatorische Vorkehrungen im Rahmen eines Unternehmens, zu denen unter anderem auch die interne Revision gehört.

In Abs 1 Zeile 1 und 2 sollten daher die Worte "eine selbständige interne Kontrolle einzurichten" durch die Worte "eine unabhängige interne Revisionsstelle einzurichten", in Abs 1 Zeile 3 sollte das Wort "laufend" durch "regelmäßig" und in Abs 1 Zeile 4 sollte das Wort "Zweckmäßigkeit" durch "Wirtschaftlichkeit" ersetzt werden.

Die Tätigkeit der internen Revision wird in den einzelnen Bereichen des Unternehmens nicht laufend, wohl aber regelmäßig ausgeübt. Der Begriff "Wirtschaftlichkeit" bringt die Zielvorstellungen, an der sich die Innenrevision zu orientieren hat, besser zum Ausdruck als der Begriff "Zweckmäßigkeit".

Zu Abs 3 ist zu bemerken, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde vom Erfordernis einer internen Revision (Kontrolle) absehen müßte und nicht bloß absehen könnte, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben durch andere Kontrolleinrichtungen gesichert ist.

Zu § 17 c Abs 1 (Abschnitt 26 des Entwurfs)

Zur Vorschrift, daß bei der Rückversicherungsabgabe auf eine angemessene Streuung des Risikos Bedacht zu nehmen ist, ist zu bemerken, daß von manchen, insbesondere kleineren Versicherungsunternehmen die Rückversicherungsabgaben vorwiegend an ausländische Konzernunternehmen erfolgen, die ihrerseits - soweit erforderlich - die Risiken durch Retrozessionsabgaben weiter streuen. Eine derartige Gestaltung der Rückversicherung bringt für die österreichischen Versicherungsunternehmen ein hohes Maß an Stabilität der Rückversicherungsbeziehungen und sollte daher positiv beurteilt werden.

Zu § 22

Es ist nicht ohne weiteres einzusehen, warum die derzeit bestehende gesetzliche Regelung, wonach der Treuhänder von den Versicherungsunternehmen zu bestellen ist, und daß die Versicherungsaufsichtsbehörde dieser Bestellung zustimmen muß, abgeändert werden soll. Auch bei dem derzeit im Gesetz vorgesehenen Verfahren zur Bestellung des Treuhänders steht es der Versicherungsaufsichtsbehörde frei, Personen, bei denen nach Ansicht der Versicherungsaufsichtsbehörde die ordnungsmäßige Erfüllung der zweifellos sehr verantwortungsvollen Tätigkeit eines Treuhänders nicht gewährleistet erscheint, abzulehnen und überdies auf die Treuhänder belehrend einzuwirken; allenfalls könnten auch die Strafvorschriften bei Verletzung der Pflichten verschärft werden. Es ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen, daß eine Kontrollinstanz eines Unternehmens unter normalen Verhältnissen von einer Behörde ernannt wird.

Gegen eine Bestimmung, daß die Bestätigung eines vom Unternehmen bestellten Treuhänders durch die Versicherungsaufsichtsbehörde jederzeit widerrufen werden kann, und daß in diesem Fall der Treuhänder abzuberufen und durch einen anderen, der Versicherungsaufsichtsbehörde geeignet erscheinenden Treuhänder zu ersetzen ist, wäre kein Einwand zu erheben.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde könnte auch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften positive und/oder negative Regeln für die Auswahl von Treuhändern (zB, daß nicht nur aktive sondern auch ehemalige Angestellte eines Unternehmens nicht zu Treuhändern bestellt werden dürfen) aufstellen.

Im derzeitigen Entwurf fehlt - abgesehen von den vorstehend dargelegten grundsätzlichen Einwendungen - eine Bestimmung über die Verschwiegenheitspflicht der Treuhänder.

Die Festsetzung der Vergütung für den Treuhänder durch die Behörde kann zu Schwierigkeiten führen, da die Behörde nicht ohne weiteres beurteilen kann, mit welchem Arbeitsaufwand die Tätigkeit des Treuhänders verbunden war. Der mit der Erfüllung der Aufgaben des Treuhänders verbundene Arbeitsaufwand hängt weitgehend von der Vorbereitung der vom Versicherungsunternehmen zu schaffenden Unterlagen durch dieses Unternehmen ab und kann vom Treuhänder nur begrenzt beeinflußt werden.

Zu § 23 Abs 2 (Abschnitt 32 des Entwurfs)

Der zweite Halbsatz dieser Bestimmung ist überflüssig, da der Austausch von dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerten in der Regelung des ersten Halbsatzes Deckung findet. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung könnte zu Zweifeln Anlaß geben, ob in jedem Fall bei einer Verfügung

über dem Deckungsstock gewidmete Vermögenswerte ein Ersatz durch zur Deckungsstockwidmung geeignete Kapitalanlagen erforderlich ist. Der Ersatz von dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerten durch andere geeignete Kapitalanlagen könnte allenfalls als Beispiel dafür, wie die Gefährdung der vollen Erfüllung des Deckungserfordernisses vermieden werden kann, angeführt werden.

Zu §§ 62 und 63 Abs 2 (Abschnitte 37 und 38 des Entwurfs)

Es erscheint zweifelhaft, ob es richtig ist, für kleine Versicherungsvereine überhaupt keine Eigenmittelvorschriften vorzusehen. Wenn die kleinen Versicherungsvereine vollkommen von den Eigenmittelvorschriften ausgenommen werden, erscheint es bedenklich, deren möglichen Geschäftsumfang durch die Erweiterung der Zahl der möglichen Mitglieder von 8.000 auf 10.000 auszuweiten.

Zu 73 a (Abschnitt 42 des Entwurfs)

Die Bestimmung über die Bildung einer Risikorücklage, die es den Versicherungsunternehmen ermöglichen soll, einen Teil ihres Eigenmittelerfordernisses durch Bildung unversteuerter Rücklagen zu decken, ist grundsätzlich sehr positiv zu beurteilen. Das mit der Bildung einer Risikorücklage angestrebte Ziel kann aber nur dann ganz oder weitgehend erreicht werden, wenn die jährliche Dotierung, die im Entwurf mit 0,4 vH der Eigenbehaltsprämie begrenzt ist, auf wenigstens 0,6 bis 0,8 vH erhöht wird, damit der vorgesehene Stand von 4 vH der Eigenbehaltsprämie auch dann innerhalb von 10 Jahren erreicht werden kann, wenn sich der nominelle Geschäftsumfang der Versicherungsunternehmen in diesem Zeitraum ausweitet, was bei realistischer Abschätzung der künftigen Entwicklung zu erwarten ist.

Wenn eine Diskriminierung kleinerer Versicherungsunternehmen vermieden werden soll, müßte sich die Dotierungsmöglichkeit der Risikorücklage bei Versicherungsunternehmen, für die Mindest-Eigenmittelvorschriften gelten, am Betrag der Mindest-Eigenmittel orientieren. Dies könnte etwa dadurch erreicht werden, daß die jährliche Dotierung der Risikorücklage mit (0,6 bis 0,8 vH) der Eigenbehaltsprämien, wenigstens aber mit 2 vH des Mindest-Eigenkapitals gemäß § 73 b und das Höchstmaß der Risikorücklage mit 4 vH der Eigenbehaltsprämien, mindestens aber mit 20 vH des Mindest-Eigenkapitals gemäß § 73 b festgesetzt wird. Nur durch eine solche Bestimmung wird erreicht, daß auch kleinere Versicherungsunternehmen etwa ein Fünftel ihres Eigenmittelerfordernisses durch die unversteuerten Risikorücklagen decken können.

In den abgabenrechtlichen Bestimmungen sollte vorgesehen werden, daß die Risikorücklage bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens gleich behandelt wird wie die Haftrücklage bei Banken.

In das Gesetz sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, daß bei einem Rückgang der Eigenbehaltsprämien die Risikorücklage zumindest für einen begrenzten Zeitraum unverändert weitergeführt werden kann, und daß keine sofortige Auflösung erforderlich ist. Ein Rückgang der Eigenbehaltsprämie kann beispielsweise auf eine Erhöhung der Rückversicherungsabgaben oder auf eine Einschränkung des indirekten Geschäfts zurückzuführen sein.

Zu § 73 b (Abschnitt 42 des Entwurfs)

Das Bestreben, von den Versicherungsunternehmen eine im Verhältnis zu ihrem Geschäftsumfang angemessene Eigenkapitalausstattung zu verlangen, ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Es ist allerdings zweifelhaft, ob es notwendig ist, für österreichische Versicherungsunternehmen strengere Eigenmittelvorschriften als die in der Europäischen Gemeinschaft gültigen Vorschriften vorzusehen. Dies gilt für die Relation zwischen Eigenkapital und verdienten Prämien bzw wirksamen Schäden, für die Begrenzung der Anrechnung der Rückversicherungsabgaben, für das Verbot einer Berücksichtigung stiller Rücklagen und insbesondere für die Bestimmungen über eine Mindest-Eigenmittelausstattung.

Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Abgaben an die Rückversicherer bei der Berechnung der für die Be- messung der Eigenmittel maßgeblichen Prämien und Schäden im Eigenbehalt wirkt sich insbesondere für kleinere Ver- sicherungsunternehmen, bei denen die Notwendigkeit von Rückversicherungsabgaben wesentlich größer ist als bei großen Versicherungsunternehmen, sehr belastend aus.

Zur Frage der Berücksichtigung stiller Rückla- gen ist zu bemerken, daß deren exakte Ermittlung insbe- sondere bei Grundstücken und bei Beteiligungen an Unter- nehmen, deren Anteile nicht an einer Börse notiert werden, wohl schwierig ist, und daß die Börsenwerte von Aktien er- heblichen Schwankungen unterliegen. Diese Schwierigkeiten sollten aber nicht ausschließen, daß stille Rücklagen mit

einer ausreichenden Sicherheitsmarge bei der Ermittlung der Eigenmittel berücksichtigt werden dürfen. Bei Aktien könnte beispielsweise vorgesehen werden, daß vom Börsenwert ein Sicherheitsabschlag (zB 20 %) vorzunehmen ist; bei Grundstücken könnte vorgesehen werden, daß der bei der Eigenmittelberechnung anzusetzende Wert ein bestimmtes Vielfaches des durchschnittlichen jährlichen Mietertrags der letzten Jahre nicht übersteigen darf.

Unbeschadet dieser weitergehenden Anregungen sollten aber jedenfalls die Wertberichtigungen zum Grundbesitz aufgrund von Sonderabschreibungen (die bei einer Novellierung der Rechnungslegungsvorschriften besser als Bewertungsreserven bezeichnet werden sollten) zu den Eigenmitteln gezählt werden. Reduktionen von Buchwerten von Wertpapieren, Grundstücken und Beteiligungen, die auf Überträge stiller Rücklagen gemäß § 12 EStG zurückzuführen sind, sollten künftig gleichfalls als Wertberichtigung (Bewertungsreserve) ausgewiesen und in die Eigenmittel einbezogen werden. Es ist auch unverständlich, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde einerseits erklärt, daß die nach den Vorschriften des § 14 EStG berechneten Rückstellungen für Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen ausreichend sind, andererseits aber die Auffassung vertritt, daß darüber hinausgehende (versteuerte) Beträge, die in den Positionen Pensions- und Abfertigungsrückstellung ausgewiesen werden, nicht auf die Eigenmittel angerechnet werden können. Eine solche Vorgangsweise ist nicht nur unlogisch; durch sie wird den Unternehmern jeder Anreiz zu einem den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Ausweis der Verpflichtungen in den Bilanzen genommen.

- 11 -

Die stillen Rücklagen könnten uE - wenn schon eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Eigenmittel nicht vertretbar sein sollte - dadurch doch in die Solvabilitätsrechnung einbezogen werden, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde verpflichtet wird, in jenen Fällen, in denen die buchmäßigen (offenen) Eigenmittel das Erfordernis nicht erreichen, zu prüfen, ob der Fehlbetrag mit Sicherheit in stillen Rücklagen Deckung findet und Konsequenzen nur dann gezogen werden können, wenn diese Prüfung negativ ausfällt. Den Nachweis über das Vorliegen stiller Rücklagen hatten dabei die Versicherungsunternehmen zu liefern, die Beurteilung der Höhe dieser Rücklagen wäre der Versicherungsaufsichtsbehörde anheimgestellt. Es gibt zweifellos Fälle, in denen die stillen Rücklagen selbst bei vorsichtiger Bewertung ein Vielfaches eines Fehlbetrages ausmachen; in diesen Fällen wäre jedenfalls die Problematik der Bewertungsunsicherheit nicht gegeben.

Bei Versicherungsvereinen aG, in deren Satzung eine Nachschußpflicht für die Mitglieder vorgesehen ist, sollten diese Ansprüche auf Nachschußleistungen bei der Bemessung der Eigenmittelausstattung in angemessener Weise berücksichtigt werden können.

Die größten Bedenken müssen gegen die in § 73 b Abs 5 vorgesehene Mindest-Eigenmittelausstattung vorgebracht werden. Es ist einzuräumen, daß bei einem kleinen Versicherungsunternehmen die Eigenmittel im Verhältnis zum Geschäftsumfang größer sein sollten als bei großen Versicherungsunternehmen. Die im Entwurf vorgesehenen Mindestbeträge übersteigen jedoch bei den gegenwärtigen Geldwertverhältnissen bei kleineren Versicherungsunternehmen das wirtschaftlich sinnvolle Ausmaß erheblich.

Gegen die Festsetzung eines überhöhten Mindest-Eigenmittelerfordernisses sprechen insbesondere zwei Gründe:

a) Für kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die keine Möglichkeit haben, ihr Eigenkapital im Wege der Außenfinanzierung zu erhöhen, können sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben, innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Übergangsfrist die Mindest-Eigenmittelausstattung zu erreichen. Diese Unternehmen müßten entweder ihre Rechtsform ändern (Umwandlung in eine Aktiengesellschaft) oder ihren Versicherungsbestand auf ein anderes größeres Versicherungsunternehmen übertragen. Beide Konsequenzen können nicht als erstrebenswert angesehen werden, da sie zu einer Einschränkung der Vielfalt des Angebots von Versicherungsleistungen auf dem österreichischen Versicherungsmarkt führen würden. Unternehmen, die in ihrer Vergangenheit ihre Funktionen anstandslos erfüllt haben, müßten entweder verschwinden oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden, was mit einer Veränderung ihrer Identität verbunden wäre.

b) Auch für jene kleinen Unternehmen, die in der Lage wären, sich die erforderlichen Eigenmittel von außen zu beschaffen - dies könnte auch bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Fall sein, wenn im Gesetz die Möglichkeit einer Anrechnung von Partizipationskapital auf die Eigenmittel vorgesehen wird - wäre eine Eigenmittelausstattung in der in § 73 b Abs 5 vorgesehenen Höhe vielfach wirtschaftlich unsinnig, da Eigenmittel bei juristischen Personen noch immer steuerlich diskriminiert sind; eine übermäßige Eigenkapitalausstattung würde daher zu einer erhöhten Steuerbelastung führen.

Abschließend seien zur Frage der Eigenmittelausstattung noch folgende Punkte zur Diskussion gestellt:

a) Es sollte in Erwägung gezogen werden, neben den echten Eigenmitteln wenigstens Teile der Schwankungsrückstellung auf das Eigenmittelerfordernis anzurechnen, da die Schwankungsrückstellung eine ähnliche Funktion hat wie die echten Eigenmittel, nämlich Verluste aus dem Versicherungsgeschäft aufzufangen. Die Anrechnung wenigstens eines Teils der Schwankungsrückstellung erscheint vor allem dann empfehlenswert, wenn der Eigenmittel-Prozentsatz für österreichische Versicherungsunternehmen in der endgültigen Fassung des Gesetzes höher angesetzt wird als für die Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in den EG-Staaten haben.

- b) Jener Teil der Rückstellung für Prämienrückerstattung, über den bei Feststellung bzw Genehmigung des Jahresabschlusses noch keine Verfügung getroffen wird, sollte auch in der Schaden-Unfallversicherung auf das Eigenmittelerfordernis anrechenbar sein. In diesem Zusammenhang müßte allerdings § 14 KStG dahingehend abgeändert werden, daß die Verwendung eines Teiles der Rückstellung für Prämienrückerstattung zu einer Verlustabdeckung, für die die Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde vorliegt, in der Schaden-Unfallversicherung in gleicher Weise kein Hindernis für die steuerliche Anerkennung der Zuweisungen an die Rückstellung als abzugsfähige Betriebsausgabe und dieser Rückstellungen als Schuldposten bildet, wie dies derzeit bereits für die Lebens- und Krankenversicherung der Fall ist. Für die unterschiedliche Behandlung der Schaden-Unfallversicherung einerseits und der Lebens- und Krankenversicherung andererseits ist kein sachlicher Grund erkennbar.
- c) In der Lebensversicherung ist es nicht ganz verständlich, daß die versicherungstechnischen Rückstellungen, aus denen für das Versicherungsunternehmen praktisch kein Risiko resultiert, wesentlich stärker mit Eigenmitteln unterlegt werden müssen als das Risikokapital. Die Gefahr, daß aus den Kapitalanlagen, in denen die versicherungstechnischen Rückstellungen veranlagt sind, Verluste entstehen, ist infolge der strengen Veranlagungsvorschriften für den Deckungsstock sehr gering.

- d) Abs 7, der besagt, daß die Bestimmungen über die Kau-
tion durch die Vorschriften über die Eigenmittelaus-
stattung unberührt bleiben, ist überflüssig und kann
nur zu Mißverständnissen führen, da sich die Kautions-
vorschriften auf die Aktivseite, die Eigenmittelvor-
schriften dagegen auf die Passivseite der Bilanz be-
ziehen.
- e) In Abs 73 b Abs 1 Z 4 findet sich wieder die mißver-
ständliche Bestimmung, daß die offenen Rücklagen, so-
weit sie nicht durch Verpflichtungen belastet sind, zu
den Eigenmitteln zählen. Wenn die Definition überhaupt
einen Sinn ergeben soll, können unter Rücklagen, die
durch Verpflichtungen belastet sind, lediglich unver-
steuerte Rücklagen verstanden werden. Aus den Erläu-
ternden Bemerkungen geht jedoch hervor, daß die unver-
steuerten Rücklagen durch diese Bestimmung nicht er-
faßt werden sollen, sondern die Abfertigungs- und Pen-
sionsrückstellungen. Diese Passiva zählen aber weder
nach den anerkannten und unbestrittenen Grundsätzen der
Betriebswirtschaftslehre und der Bilanzlehre noch nach
den Ausweisvorschriften in den Rechnungslegungsvor-
schriften zu den Rücklagen sodaß wohl niemand auf die
Idee kommen könnte, diese Rückstellungen zu den Eigen-
mitteln zu zählen. Die Worte "soweit sie nicht durch
Verpflichtungen belastet sind" sollten daher entfallen,
wenn vermieden werden soll, daß das Gesetz etwas an-
deres zum Ausdruck bringt als der Gesetzgeber nach den
Erläuternden Bemerkungen meint.

Partizipations- und Ergänzungskapital

Für die Versicherungsunternehmen sollte in gleicher Weise wie für die Kreditunternehmen die Möglichkeit geschaffen werden, die erforderlichen Eigenmittel auch durch Partizipationskapital und durch Ergänzungskapital aufzubringen. Die Möglichkeit der Aufnahme von Partizipationskapital ist insbesondere für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang muß auf die Möglichkeit verwiesen werden, daß es in den kommenden Jahren im Falle einer Verstärkung der Geldentwertung zu einer stärkeren nominalen Geschäftsausweitung kommt, mit der die Selbstfinanzierung durch versteuerte Gewinne auch bei ertragstarken Unternehmen nicht Schritt halten kann.

Die Möglichkeit, einen Teil des Eigenkapitalbedarfs durch Ergänzungskapital, das steuerlich als Fremdkapital behandelt wird, zu decken, ist für Versicherungsunternehmen so lange von größter Bedeutung als das Eigenkapital juristischer Personen steuerlich höher belastet wird als das Fremdkapital. Die erhöhte Steuerbelastung, die sich bei ausschließlicher Deckung des Eigenmittelbedarfs durch Eigenkapital im steuerlichen Sinn ergeben würde, könnte dadurch in Grenzen gehalten werden. Von besonderer Bedeutung wäre die Möglichkeit einer teilweisen Deckung des Eigenmittelbedarfs durch Ergänzungskapital für kleinere Versicherungsunternehmen, für die eine vom Geschäftsumfang unabhängige Mindest-Eigenmittelausstattung gefordert wird; dies gilt auch dann, wenn die im derzeitigen Entwurf enthaltenen überhöhten Ansätze für die Mindest-Eigenmittel auf ein wirtschaftlich angemessenes Maß reduziert werden.

Wenn den Versicherungsunternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, Ergänzungskapital aufzunehmen, müßte im Rahmen der abgabenrechtlichen Vorschriften klargestellt werden, daß die für das Ergänzungskapital bezahlten Vergütungen nicht als Dauerschuldzinsen im Sinne des Gewerbesteuergesetzes behandelt werden, da es sich beim Ergänzungskapital nicht um Fremdmittel handelt, die zur Finanzierung des Betriebes des Versicherungsunternehmens erforderlich sind. Die Behandlung als Dauerschulden würde sowohl eine Diskriminierung gegenüber den Banken als auch einen Verstoß gegen den Sinn der Hinzurechnungsvorschrift darstellen.

Wenngleich die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anrechenbarkeit des Partizipations- und Ergänzungskapitals im Kreditwesengesetz Mängel aufweisen, wird angeregt, daß die Bestimmungen in diesem Gesetz in das Versicherungsaufsichtsgesetz übernommen werden, da es unzweckmäßig wäre, wenn das Partizipations- und Ergänzungskapital in den beiden Gesetzen unterschiedlich definiert und geregelt würde. Eine Beseitigung von Mängeln in den Vorschriften über die Anrechenbarkeit des Partizipations- und Ergänzungskapitals könnte ohne weiteres im Zuge einer weiteren Novellierung der beiden Gesetze erfolgen, sobald praktische Erfahrungen über die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments vorliegen.

Zu § 73 c (Abschnitt 42 des Entwurfs)

Es kann grundsätzlich kein Einwand gegen eine Bestimmung erhoben werden, durch die verhindert wird, daß Kapitalbeträge, die im Wege von Beteiligungen von einem Versicherungsunternehmen an ein anderes Versicherungsunternehmen weitergegeben werden, bei beiden Versicherungsunternehmen als Eigenmittel berücksichtigt werden. Wenn allerdings beim Erwerb einer Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einem anderen Versicherungsunternehmen stille Rücklagen des zweiten Versicherungsunternehmens im Kaufpreis für die Geschäftsanteile abgegolten werden, dann führt die im Entwurf der Novelle vorgesehene Vorgangsweise dazu, daß die anrechenbaren Eigenmittel der Unternehmensgruppe um diese stillen Rücklagen vermindert werden, da im Zuge der Konsolidierung der Eigenmittel der Buchwert der Beteiligung ausgeschieden wird.

Eine sachgerechtere Lösung bestünde darin nicht, den Buchwert der Beteiligung, sondern den auf die Obergesellschaft entfallenden Anteil an den offenen Eigenmitteln der Untergesellschaft bei der Berechnung der Eigenmittel der Gruppe zu eliminieren. In diesem Fall würden stille Rücklagen des zweiten Versicherungsunternehmens indirekt in die Eigenmittelberechnung der Gruppe eingehen; eine solche Vorgangsweise wäre sachlich gerechtfertigt, da die stillen Rücklagen in einem solchen Fall nicht nur rechnerisch ermittelt werden, sondern im Zuge der Preisfestsetzung für die Geschäftsanteile anlässlich des Erwerbs der Geschäftsanteile durch das erste Versicherungsunternehmen objektiv bestätigt werden.

Zu § 75 Abs 1 (Abschnitt 44 des Entwurfs)

Es ist zwar konsequent, daß nicht nur der Erwerb einer Liegenschaft, sondern auch die Errichtung eines Gebäudes auf einer im Eigentum eines Versicherungsunternehmens befindlichen Liegenschaft der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde unterliegen soll; es sollte jedoch in Erwägung gezogen werden, ob diese Genehmigungspflicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht auf Bauführungen, die ein bestimmtes Ausmaß (zB 2 bis 5 Mio S) übersteigen, beschränkt werden sollte.

Als problematisch muß die Bestimmung, daß auch der Abbruch eines Gebäudes der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf, angesehen werden.

Zu § 76 Abs 1 (Abschnitt 45 des Entwurfs)

Es wäre sinnvoll, die Grenze für die Genehmigungspflicht beim Erwerb einer Beteiligung einer Kapitalgesellschaft nicht mit einem Prozentsatz des Grundkapitals, der Sicherheitsrücklage oder des Dotationskapitals, sondern mit einem Prozentsatz der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens festzusetzen.

Zu § 76 Abs 5 (Abschnitt 47 des Entwurfs)

In Z 4 von Absatz 5 sollten die Worte "dauernd einen negativen Geburungserfolg" durch die Worte "dauernde Verluste" ersetzt werden, da die Bezeichnungen Gewinn und Verlust der Bilanzterminologie besser entsprechen als die Bezeichnung Geburungserfolg.

Die Feststellung, ob ausreichende berücksichtigungswürdige Gründe für eine Beteiligung an einem Unternehmen, das dauernde Verluste aufweist, vorliegen, mag im Einzelfall nicht ganz einfach sein, wenn unter Umständen geschäftspolitische Gründe dafür sprechen, bei einer Beteiligungsgesellschaft (zB durch Ansatz entsprechender Verrechnungspreise für konzerninterne Leistungen) Verluste auszuweisen. Es sollte daher überlegt werden, ob die Muß-Bestimmung, die besagt, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde die Auflösung des Beteiligungsverhältnisses zu verlangen hat, nicht durch eine Kann-Bestimmung ersetzt werden soll. Die sollte insbesondere für den Fall gelten, daß die Beteiligung zu den freien Kapitalanlagen gehört.

Es sollte auch überdacht werden, ob es nicht ausreichend ist, daß Darlehen und Zuschüsse an eine Beteiligungsgesellschaft jeweils im Rahmen des Jahresberichtes der Versicherungsaufsichtsbehörde gemeldet werden. Bei der Verpflichtung zu sofortiger Meldung können sich Zweifel ergeben, wenn der Beteiligungsgesellschaft zur Überbrückung von Liquidationsengpässen vorübergehend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 78 Abs 1 (Abschnitt 54 des Entwurfs)

Für Versicherungsunternehmen, die ein umfangreicheres indirektes Geschäft betreiben, ergibt sich derzeit die unbefriedigende Situation, daß sie die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen des indirekten Geschäfts ohne Abzug der Depotfordérungen an die Zedenten durch Kapitalanlagen bedecken müssen. Diese Bestimmung ist wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, da die Depotforde-

rungen einen Berichtigungsposten zu den Verpflichtungen, für die die versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet werden, darstellen; diese Verpflichtungen müssen nur insoweit durch Zahlungen des Rückversicherers erfüllt werden, als ihnen nicht Depotforderungen gegenüberstehen.

Es besteht wirtschaftlich gesehen eine enge Verwandtschaft der Depotforderungen mit Polizzenvorauszahlungen, die bei der Berechnung des Deckungserfordernisses auch von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgezogen werden können. Auch für die Depotforderungen besteht beim Rückversicherer keinerlei Ausfallsrisiko soweit diese Forderungen niedriger sind als die versicherungstechnischen Rückstellungen, was in der Regel der Fall ist.

Der Entwurf der Novelle beseitigt diesen unbefriedigenden Zustand nur in jenen Sonderfällen, in denen der Zeident für den Anteil des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Rückstellungen einen Deckungsstock zu bilden hat.

Zu § 78 Abs 2 (Abschnitt 55 des Entwurfs)

Die Definition der technischen Verbindlichkeiten soll gegenüber der derzeitigen Rechtslage unverändert bleiben. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde in der Vergangenheit - ohne ausdrückliche Deckung durch den Gesetzestext - verlangt hat, daß auch sonstige technische Rückstellungen (insbesondere die Stornorückstellung) durch geeignete Kapitalanlagen bedeckt werden. Da eine Bedeckung der Stornorückstellung, die im wesentlichen eine Wertberichtigung zu den Prämienforderungen darstellt, durch Kapitalanlagen nicht gerechtfertigt erscheint, sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß die Stornorückstellung nicht zu den technischen Verbindlichkeiten im Sinne des § 78 zählt.

Zu § 78 Abs 3 (Abschnitt 56 des Entwurfs)

In Z 4 lit a sollten im Anschluß an die Worte "ausschließlich oder überwiegend" die Worte "unmittelbar oder mittelbar" eingefügt werden, da bei den meisten Sondergesellschaften der Elektrizitätswirtschaft die Republik Österreich nicht unmittelbar sondern mittelbar über die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) beteiligt ist, und da wohl keine Bedenken bestehen, die Eignung von Darlehen an derartige Energieversorgungsunternehmen zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten ohne gesonderte Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde als gegeben anzunehmen.

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Möglichkeit, Aktien ohne besondere Genehmigung als Deckungswerte für die technischen Verbindlichkeiten heranzuziehen, steht im Gegensatz zu den Bestrebungen, den Kapitalmarkt für Risikokapital zu beleben. Es sollte daher zumindest die Grenze für die Veranlagung in an der Wiener Börse zugelassenen Aktien von inländischen Unternehmen von 5 vH auf 10 vH der technischen Verbindlichkeiten erhöht werden. Es erscheint auch empfehlenswert, zumindest jene Aktien ausländischer Unternehmen, die an der Wiener Börse notieren, im Rahmen dieser Begrenzung generell zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten zuzulassen. Neben der auf 10 vH erhöhten Grenze für Direktanlagen in Aktien sollte eine weitere - allenfalls mit 5 vH der technischen Verbindlichkeiten begrenzte - Möglichkeit zur Veranlagung in Aktienfonds oder gemischten Investmentfonds geschaffen werden.

Zu § 81 Abs 5 (Abschnitt 62 des Entwurfs)

Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Klarstellung, daß der Abschlußprüfer nur jene Tatsachen, die von ihm bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlußprüfung festgestellt werden, an die Aufsichtsbehörde melden muß, und daß durch die Meldepflicht keine Erweiterung des Prüfungsumfangs ausgelöst werden soll, sollte im Gesetzestext verankert werden, indem in der 1. Zeile von Abs 5 hinter dem Wort "Abschlußprüfer" die Worte "bei Durchführung der Abschlußprüfung" eingefügt werden. Es sollte ferner im Gesetz in Analogie zum Kreditwesengesetz festgehalten werden, daß sich die Meldepflicht nur auf schwerwiegende Verletzungen von Vorschriften erstreckt, und daß eine Meldung nicht erstattet werden muß, wenn die Verletzungen innerhalb kurzer Frist beseitigt werden.

Zu § 81 a (Abschnitt 63 des Entwurfs)

Aus dieser Bestimmung in Verbindung mit § 83 Abs 2 Zif 4 des Entwurfs kann geschlossen werden, daß der Abschlußprüfer neben dem im Aktiengesetz vorgeschriebenen Prüfungsbericht auch einen schriftlichen Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde zu erstatten hat. Es bedarf einer Klarstellung, ob dieser Bericht eine Ergänzung des Prüfungsberichts darstellt, der gem § 193 Abs 2 Aktiengesetz auch sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen ist oder ob es sich um einen Sonderbericht handelt, der nur für die Versicherungsaufsichtsbehörde und den Vorstand bestimmt ist. Es wird ferner von der Versicherungsaufsichtsbehörde klarzustellen sein, ob die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens in diesem Bericht unabhängig von den Ausführungen im Prüfungsbericht darzustellen ist oder ob der Ab-

schlußprüfer auch auf die Ausführungen im Prüfungsbericht verweisen kann, wenn aus diesen Ausführungen die wirtschaftliche Entwicklung des geprüften Unternehmens erkennbar ist.

Auch im Hinblick auf den besonderen Bericht des Abschlußprüfers müßte klargestellt werden, daß die Einhaltung der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde im Zuge der Abschlußprüfung nur insoweit zu prüfen ist, als es sich um Sachverhalte handelt, die im Zuge einer ordnungsmäßigen Abschlußprüfung in die Prüfung einzubeziehen sind oder die aufgrund einer konkreten Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde im Zuge der Abschlußprüfung geprüft werden müssen. Die Einhaltung von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Abschlußprüfer nur insoweit verlässlich geprüft werden, als es sich um allgemeine, öffentlich kundgemachte Anordnungen handelt, da keine Gewähr besteht, daß dem Prüfer im Zuge seiner Prüfung alle individuellen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde, die lediglich das geprüfte Unternehmen betreffen, bekanntgegeben werden.

Zu § 82 (Abschnitt 64 des Entwurfs)

Die Bestimmung, daß der Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde zwingend längstens innerhalb von 7 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt werden muß, erscheint bedenklich, da nach den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften Umstände eintreten können, die eine spätere Verabschiedung des Jahresabschlusses ermöglichen. In das Gesetz sollte daher zusätzlich die Bestimmung aufgenommen werden, daß sich diese Frist insoweit verlängert, als die Beschußfassung über den Jahresabschluß im Einklang mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes erst nach Ablauf von 7 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgt.

Zu § 83 Abs 2 Zif 4 und 5 (Abschnitt 66 des Entwurfs)

Es sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß die von der Versicherungsaufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften über die Durchführung der Abschlußprüfung und über den Prüfungsbericht lediglich eine Erweiterung, keinesfalls aber eine Einschränkung des Prüfungs- und Berichtsumfanges gegenüber dem gesetzlichen bzw berufsbüchlichen Prüfungs- und Berichtsumfang zum Gegenstand haben können.

Zu § 86 Abs 4 (Abschnitt 69 des Entwurfs)

Die Bedenken, die zur Neufassung des § 82 geäußert wurden, gelten auch für diese Bestimmung.

Zu § 100 Abs 3 (Abschnitt 70 des Entwurfs)

Die praktische Handhabung der in § 100 Abs 3 in Aussicht genommenen Selbstanzeigepflicht kann zu Interpretationschwierigkeiten führen.

Zu § 101 Abs 3 (Abschnitt 71 des Entwurfs)

Die Bestimmung, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde bei der Prüfung von Versicherungsunternehmen Prüfungsorgane bestellen kann, die nicht der Versicherungsaufsichtsbehörde angehören, ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Es wäre allerdings wünschenswert, daß der Kreis der Personen und Institutionen, die als Prüfungsorgane herangezogen werden können, im Gesetz näher definiert wird.

Zu § 105 Abs 2 (Abschnitt 77 des Entwurfs)

Wenn die Entsendung von Vertretern der Versicherungsaufsichtsbehörde zu Sitzungen des Aufsichtsrats nur in Ausnahmefällen geschehen soll, wie dies in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, wäre dies uE unmittelbar im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

Zu Artikel II (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Im Sinne der Anregungen, auch den Versicherungsunternehmen die Eigenmittelaufbringung durch Partizipations- und Ergänzungskapital zu ermöglichen, sollten die Bestimmungen im Körperschaftsteuergesetz über das Partizipations- und Ergänzungskapital auf Versicherungsunternehmen ausgedehnt werden.

In § 14 des Körperschaftsteuergesetzes sollte die Möglichkeit verankert werden, daß auch von Schaden-Unfallversicherungsunternehmen aus den Rückstellungen für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes Beträge entnommen werden dürfen, ohne daß deswegen die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zuführungen an diese Rückstellungen verloren geht.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 14 Abs 1 Z 2 Körperschaftsteuergesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Prämienrückruckrstattungen, die nicht aus dem Lebens- oder Krankenversicherungsgeschäft stammen, den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen, da die versicherungstechnischen Kapitalerträge (das sind Kapitalerträge, die aus der Veranlagung der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Sozialkapitals resultieren) in einer Reihe von Versicherungssparten einen wesentlichen Kalkulationsposten für die Prämien darstellen. Die Bestimmung, daß diese Kapitalerträge bei der Berechnung der steuerlich abzugsfähigen Zuweisungen an die Rückstellung für Prämienrückruckrstattung (Gewinnbeteiligung) nicht berücksichtigt werden können, führt zu einer dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechenden Einschränkung der Möglichkeiten, Prämienrückruckrstattungen

durchzuführen. Die praktischen Auswirkungen der den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht entsprechenden gesetzlichen Bestimmung sind zwar durch den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, der vorsieht, daß die technischen Verluste aus der Kraftfahrzeughaftpflicht-Pflichtversicherung bei der Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Prämienrückerstattungen außer Ansatz gelassen werden, entschärft, doch wäre eine wirtschaftlich angemessene gesetzliche Regelung der derzeit bestehenden Lösung vorzuziehen.

Abschließend sei an dieser Stelle nochmals auf die Anregung hingewiesen, die Risikorücklage bei der Berechnung des Einheitswertes des Betriebsvermögens ebenso zu behandeln wie die Haftrücklage bei den Banken und klarzustellen, daß es sich bei einem Ergänzungskapital nicht um Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuergesetzes handelt.

Zu Artikel III (Übergangsfristen)

Wir regen an, die in Artikel III (1 b) geregelte Übergangsfrist für die Erreichung der Mindesteigenmittelausstattung (§ 73 b Abs 5) auf 10 Jahre auszudehnen.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme dieser ergänzenden Stellungnahme und gestatten uns mitzuteilen, daß auch hievon 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:



